

zu TOP

Mainz, 16.09.2025

Anfrage 1432/2025 zur Sitzung am 01.10.2025

Mitgliedschaft in den Ausschüssen (DIE GRÜNEN)

In der konstituierenden Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe am 26. November 2024 folgte die Vorsitzende der Rechtsauffassung vom Herrn Bürgermeister Spiegler hinsichtlich der Verteilung der Ausschusssitze. Laut dieser Rechtsauffassung sei der Wählerwille nur dann entsprochen, wenn für die Ausschussbesetzung die Stärke der einzelnen zur Kommunalwahl stehenden Gruppierungen proportional vertreten sei. Unzulässig sei hingegen die Berücksichtigung von Fraktionsbildungen oder Zählgemeinschaften bei der Wahl der Ausschussmitglieder. Herr Spiegler zitierte dabei aus dem Kommunalbrevier die Verwaltungsvorschrift zu §45 GemO, in der es heißt: „Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 - 8 C 18.03 -, DVBl. 2004 S. 439, müssen Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen bzw. mehrerer politischer Gruppen unzulässig“.

Die Praxis in Mainz bei der Besetzung städtischer Ausschüsse wird ebenso von der gleichen Rechtsvorschrift (§45 GemO) geregelt, wie die Besetzung der Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft, entspricht aber diesem Hinweis vom Vorsitzenden des Gemeinde- und Städtebunds RLP jedoch nicht. Es kann allerdings nicht sein, dass die gleiche Vorschrift in zwei verschiedene Gremien unterschiedlich ausgelegt wird. Auf diese Diskrepanz wurde in der Sitzung am 26. November 2024 in Anwesenheit des Mainzer Oberbürgermeisters hingewiesen; dieser ergriff jedoch nicht das Wort, um die Mainzer Praxis gegen die Zweifel des Nieder-Olmer Bürgermeisters zu verteidigen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche der beiden Vorgehensweisen für die Besetzung der Ausschüsse ist richtig: die von der Landeshauptstadt Mainz, oder die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe?
2. Falls die Vorgehensweise der Landeshauptstadt Mainz richtig ist, warum lässt die Stadt Mainz zu, dass die Regionale Planungsgemeinschaft eine andere Methode anwendet, bei der zwei Mainzer Mitglieder der Planungsgemeinschaft (von Volt und von den Linken) ohne eine Vertretung in den Ausschüssen sind, obwohl durch ihre Fraktionsgemeinschaft mit den GRÜNEN auf Ebene der Planungsgemeinschaft ihnen ein weiterer Ausschusssitz zustünde, und der Einfluss von Mainz in diesem ländlich dominierten Gremium so eher proportional entsprochen werden könnte?
3. Falls der Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebunds RLP und Verbandsgemeindebürgermeister von Ober-Olm mit seinem Hinweis auf die im Kommunalbrevier erwähnte Rechtsprechung recht hat, warum benutzt die Landeshauptstadt Mainz eine vom Bundesverwaltungsgericht verworfene Methode um die Ausschussbesetzung der städtischen Gremien zu regeln?
4. Wie kann es sein, dass §45 GemO in kommunalpolitischen Gremien in Rheinland-Pfalz nicht einheitlich angewandt wird? Hat die Stadt Mainz mit dem für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium diesbezüglich Kontakt aufgenommen, um eine einheitliche Anwendung der Vorschrift zu erreichen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Dr. Brian Huck
(Mitglied des Stadtrats)